

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 53/70

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsanbe

Suse D [REDACTED] ,

D[REDACTED], U[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Lorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens in der Ausbildung verneint. Es hat dazu festgestellt, daß die Klägerin ihre vorbereitende Ausbildung ohne zeitliche Verzögerung und ohne nennenswerte Mehraufwendungen mit Erfolg abgeschlossen hat. Daher sei es unerheblich, daß sie durch die Verfolgung zwei Jahre lang vom Volksschulbesuch ausgeschlossen gewesen sei.

- 3 -

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden; denn für einen Anspruch nach §§ 115, 116 BGG hätte festgestellt werden müssen, daß die Verfolgte, wenn sie nicht verfolgt worden wäre, den Abschluß ihrer Ausbildung unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen hätte erreichen können, sei es, daß sie früher in der Lage gewesen wäre, den Beruf auszuüben, sei es, daß die für die Ausbildung aufzuwendenden Kosten wesentlich geringer gewesen wären (BGH RZW 1968, 411 Nr. 17).

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch geprüft, ob sich die Verfolgung auf die berufliche Ausbildung der Klägerin ausgewirkt hat, wobei nicht entgegensteht, daß der Schaden erst nach 1945 eingetreten ist (vgl. BGH RZW 1967, 179 Nr. 26). Im Rahmen seiner Tatsachen- und Beweiswürdigung ist der Berufsrichter hierbei zu dem Ergebnis gelangt, der Gesundheitsschaden der Klägerin, der eine Unterbrechung und schließlich den Abbruch ihres Studiums zur Folge hatte, sei nicht auf die nationalsozialistische Verfolgung zurückzuführen. Angriffe gegen diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Feststellung sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 402 Nr. 8 und 1969, 21 Nr. 13 ab. Da das Oberlandesgericht schon einen Kausalzusammenhang im Sinne der Entstehung zwischen der Verfolgung und dem Nervenleiden der Klägerin verneint, kann auch sein Fortbestehen der Verfolgung nicht nach den dort niedergelegten Grundsätzen zugerechnet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auch wegen etwaiger Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist eine Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn